

§ 1 LEITUNG	1
§ 2 ANTRÄGE	1
§ 3 ABSTIMMUNG	2
§ 4 REDEORDNUNG	2
§ 5 WAHLEN	3
§ 6 PRÄSIDIUM	4
§ 7 SCHLUßBESTIMMUNGEN	4

Vorbemerkung

Die Geschäftsordnung dient als Verfahrensordnung zur Ergänzung der in der Satzung und den übrigen Verbandsorganen enthaltenen Verfahrensvorschriften und ist diesen insoweit nachgeordnet.

Ogleich hier vornehmlich auf den Verbandstag ausgerichtet, gilt die Geschäftsordnung sinngemäß auch für die Sitzungen aller übrigen Verbandsorgane.

§ 1 Leitung

- 1.1 Die Verbandstage des SVV werden durch den Verbandspräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- 1.2 Sind alle unter 1.1 Benannten am Erscheinen verhindert, bestellt der Vorstand ersatzweise einen Versammlungsleiter.
- 1.3 Ist, bei dessen Verhinderung, vom Vorstand ersatzweise kein Versammlungsleiter bestellt, wählt sich die Versammlung denselben aus ihrer Mitte.
- 1.4 Aufgaben des Versammlungsleiters sind u.a.:
 - 1.4.1 Eröffnung und Schluss der Versammlung,
 - 1.4.2 Feststellung von
 - ordnungsgemäßer Einberufung,
 - Stimmrecht und Stimmzahl,
 - Beschlussfähigkeit.
 - 1.4.3 Abwicklung der Tagesordnung, d.h. deren Punkte in der dort festgelegten Folge zur Beratung und Abstimmung zu bringen. Umstellungen in der Reihenfolge der Tagesordnung bedürfen eines Versammlungsbeschlusses, der zu Beginn der Sitzung zu erfolgen hat.

§ 2 Anträge

- 2.1 Anträge in gleicher Sache sind beginnend mit dem weitestgehenden zur Abstimmung zu bringen. Die Annahme eines weitergehenden Antrages macht alle übrigen zu dieser Sache hinfällig.
- 2.2 Zu erledigten Anträgen wird nicht das Wort erteilt, es sei denn, eine solche Wortmeldung findet die Unterstützung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2.3 Gegenanträge und Änderungsvorschläge zu vorliegenden Anträgen können ohne Unterstützung eingebracht werden.
- 2.4 2.3 gilt sinngemäß für Anträge auf Schluss der Aussprache über die nach vorausgegangener Verlesung der Rednerliste unverzüglich abzustimmen ist.
- 2.5 Soweit es sich bei Beschlussfassung um Anträge nach § 14 der Satzung handelt, müssen sie dem Protokollführer schriftlich vorliegen und sind von diesem vor Abstimmung zu verlesen. Dies gilt sinngemäß für Gegenanträge und Änderungsvorschläge nach 2.3, wenn dies die Versammlung mehrheitlich wünscht. Die Feststellung eines solchen Mehrheitsbeschlusses kann ohne Unterstützung gefordert werden.
- 2.6 Der Versammlungsleiter hat auf Antrag der einbringenden Partei die Versammlung für angemessene Zeit zu unterbrechen, um die schriftliche Formulierung von Gegenanträgen oder Änderungsvorschlägen zu ermöglichen, wenn schriftliche Formulierung wie unter 2.5 erwähnt gewünscht wird.

§ 3 Abstimmung

- 3.1 Sofern nicht geheime Abstimmung vorgeschrieben oder geheim bzw. namentliche Abstimmung gefordert und angenommen und wenn dabei ordnungsgemäße Auszählung gewährleistet ist, kann Abstimmung durch Handaufhebung erfolgen. Namentliche Abstimmung ist durchzuführen, sofern ein Drittel der Stimmberechtigten dies verlangt.
- 3.2 Soweit nicht qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben, gilt ein Antrag als angenommen, wenn sich eine einfache Mehrheit für ihn ergibt.
- 3.3 Stimmgleichheit ist Ablehnung. Bei Abstimmung durch Handaufheben ist Gegenprobe zu verlangen.
- 3.4 Abstimmungsergebnisse sind unverzüglich bekanntzugeben.

§ 4 Redeordnung

- 4.1 Alle Verhandlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Niemand darf das Wort ergreifen, der nicht zuvor beim Versammlungsleiter darum nachgesucht hat und dem es von diesem erteilt ist.
- 4.2 Der Versammlungsleiter kann schriftlich Wortmeldungen verlangen, wenn dies im Interesse einer klaren Verhandlungsführung geboten erscheint.
- 4.3 Alle Wortmeldungen sind in der Reihenfolge ihres Aufkommens in einer Rednerliste zu führen und analog zu berücksichtigen.

- 4.4 Der Versammlungsleiter hat jederzeit und unabhängig von der Rednerliste Rede-recht.
- 4.5 Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.
- 4.6 Bemerkungen zur Geschäftsordnung, zu tatsächlicher Berichtigung oder zu sach-betreffender Fragestellung muss sofort das Wort erteilt werden.
- 4.7 Antragsteller bzw. Berichterstatter erhalten, soweit erwünscht, als erste und letzte das Wort.
- 4.8 Wird Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, ist bei Verlangen je einem Redner für und gegen den beratenen Punkt sowie ggf. Antragsteller bzw. Bericht-ersteller das Wort zu erteilen.
- 4.9 Persönliche Bemerkungen sind nach Schluss der jeweiligen Beratung und Ab-stimmung gestattet.
- 4.10 Spricht ein Redner nicht zur Sache, ist er durch den Versammlungsleiter zur Sa-che zu rufen und ggf. zu verwarnen.
- 4.11 Entfernt sich ein Redner trotz Verwarnung fortgesetzt vom Gegenstand der Bera-tung, ist ihm für den anstehenden Beratungspunkt das Wort zu entziehen.
- 4.12 Verletzungen des parlamentarischen Anstandes haben Ordnungsruf durch den Versammlungsleiter zur Folge. Ggf. notwendige weitere Maßnahmen entscheidet die Versammlung.

§ 5 Wahlen

- 5.1 Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus, die sich begründet durch
 - a) einen Vorschlag aus der Versammlung und
 - b) die Zustimmung des Vorgeschlagenen.
- 5.2 Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss seine Zustimmung der Versammlung schriftlich vorliegen, es sei denn, daß die Versammlung ausdrück-lich darauf verzichtet.
- 5.3 Für jedes durch Wahl zu besetzende Amt können mehrere Vorschläge einge-bracht werden bzw. mehrere Interessenten kandidieren.
- 5.4 Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann diese durch Handzeichen erfolgen.
- 5.5 Bei gleichen Ämtern ist Gruppenwahl zulässig.
- 5.6 Vor jeder Wahl ist die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten zu überprüfen und der Versammlung bekanntzugeben. Dies gilt sinngemäß bei Veränderungen zw-ischen den Wahlgängen.
- 5.7 Die Ermittlung der Wahlergebnisse obliegt einem aus der Versammlung und durch diese zu bildenden Wahlausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht und sich selbst Helfer berufen kann.
- 5.8 Nach Entlastung des Vorstandes wird die Versammlung bis zur Neuwahl des Prä-sidenten durch einen von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter geführt. Die Wahl dieses Versammlungsleiters ist die letzte Amtshandlung des bisherigen Versammlungsleiters nach der Entlastung des Vorstandes.

- 5.9 Gewählt ist jeweils der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereint, bei Gruppenwahl in der Reihenfolge der meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.
- 5.10 Die Bekanntgabe der Ergebnisse von Wahlen hat in dieser Reihenfolge folgendes zu beinhalten:
Zahl der
- a) stimmberechtigten Anwesenden,
 - b) abgegebenen Stimmen,
 - c) gültigen und ungültigen Stimmen (identisch mit b),
 - d) Stimmenthaltungen,
 - e) Stimmen für den (oder die) Kandidaten,
 - f) Gegenstimmen (nur bei Einzelkandidatur).
- Desweiteren die Feststellung wer nach e) unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften damit als gewählt gilt.
- 5.11 Bei Wahlabstimmung durch Handzeichen genügt die Mitteilung wer wie unter 5.10 erwähnt als gewählt gilt, je nach Sachlage mit den Zusätzen
- a) einstimmig bzw. mehrheitlich und / oder
 - b) bei x Stimmenthaltungen und x Gegenstimmen, wenn nicht zur klaren Feststellung exakte Auszählung erforderlich bzw. solche aus den Reihen der Versammlung erwünscht wird.
- 5.12 Zahlen nach 5.10 e, d und f bzw. 5.11 b sind auch dann zu benennen, wenn sie bei Null liegen.
- 5.13 Gewählte Kandidaten sind wahlabschließend alle einzeln zu befragen, ob sie das Amt annehmen.

§ 6 Präsidium

- 6.1 Alle Bestimmungen der Geschäftsordnung gelten sinngemäß für Präsidiumssitzungen, sofern hier in der Folge nichts anderes gesagt ist.
- 6.2 Präsidiumssitzungen finden ungefähr alle drei Monate statt, sofern das Interesse des Verbandes nicht mehr erfordert oder wenn mindestens vier Mitglieder des Präsidiums unter Vorlage einer Tagesordnung dies beantragen.
- 6.3 Eine Präsidiumssitzung hat der Vorbereitung des Verbandstages zu dienen.
- 6.4 Zu Sitzungen nach 6.2 lädt der Verbandspräsident oder dessen Vertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Mindestfrist von in der Regel 10 Tagen ein.
- 6.5 Der Vorstand kann bei Bedarf nichtstimmberechtigte Sitzungsteilnehmer zu den Präsidiumssitzungen hinzuziehen.
- 6.6 6.5 gilt sinngemäß, wenn dies mindestens vier Präsidiumsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 7 Schlußbestimmungen

- 7.1 Von allen vom SVV herausgegebenen verbindlichen Schriftstücken ist eine beweiskräftige Abschrift zurückzubehalten. Verbindliche Schriftstücke des geschäftsführenden Vorstandes müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.
- 7.2 Schriftwechsel der Ausschüsse zu wesentlichen, die Verbandsinteressen oder –arbeit betreffenden Angelegenheiten sind dem Vorstand unverzüglich in Abschrift über die Geschäftsstelle zur Kenntnis zu geben.
- 7.3 Der Vorstand, alle Ausschussvorsitzenden und der Vorsitzende des Verbandsgewichtes haben jedem ordentlichen Verbandstag einen schriftlichen Bericht über das Geschehen ihres Bereichs in der vergangenen Legislaturperiode vorzulegen. Die Berichte sind der SVV-Geschäftsstelle so rechtzeitig zuzustellen, daß sie allen Mitgliedern und Teilnehmern des Verbandstages fristgemäß nach § 12.3 der Satzung übersandt werden können.
- 7.4 Über Ablauf, Anträge, Beschlüsse und Ergebnisse des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, mit welchem ansonsten nach §§ 31.7/31.8 der Satzung zu verfahren ist.
- 7.5 Alle Tagungsteilnehmer sind gehalten, über Einzelheiten aus dem Verbandsgeschehen, deren vertrauliche Behandlung erbeten wurde oder die sich dem Gegenstand nach als notwendig erweisen, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 7.6 Gemäß § 18.3.3 der Satzung tritt diese Geschäftsordnung mit ihrer Annahme durch das Präsidium bis zur endgültigen Verabschiedung durch den Verbandstag in Kraft.
- 7.7 7.6 gilt sinngemäß für Änderungen der Geschäftsordnung, die in der Tagesordnung eines Verbandstages stets als erster Beratungspunkt zu placieren sind.